

# Umsetzung des Sozialhilfegesetzes im Kanton Bern

Autor(en): **Gerber, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **101 (2004)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839529>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Umsetzung des Sozialhilfegesetzes im Kanton Bern

*Das Sozialhilfegesetz des Kantons Bern ist seit 2002 in Kraft. Zurzeit besteht noch eine Übergangsfrist, in der die Umsetzungsarbeiten in den verschiedenen Bereichen der Sozialhilfe laufen. Rudolf Gerber, Generalsekretär der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF), berichtete anlässlich der Jahrestagung der BKSJ am 25. Mai 2004 über die Entwicklungen.*

Das Sozialhilfegesetz sieht vor, dass alle Gemeinden den Zugang zu einem professionellen Sozialdienst bieten können. Die Arbeiten zu Regionalisierung und Professionalisierung gehen organisatorisch und inhaltlich gut voran. In vielen Regionen wurde die Zusammenarbeit gesucht und die entsprechenden Grundlagen geschaffen, wie z.B. die Gründung von Gemeindeverbänden. Sozialbehörden wurden neu organisiert. Es geht nun um die Konsolidierung der Strukturen und das Sammeln erster Erfahrungen.

Das Reporting gibt dem Kanton wegweisende Informationen über Trends und Brennpunkte, auch für den Bereich der institutionellen Sozialhilfe. 2003 wurde das Reporting erstmals flächendeckend durchgeführt. Es wurde detailliert ausgewertet. In vielen kommunalen und regionalen Sozialdiensten waren 2004 z.T. erhebliche Fallzunahmen zu verzeichnen. Die Wirksamkeit der Sozialdienste wird insgesamt als gut eingeschätzt. Trotz Druck und knapper Ressourcen können sie ein hohes Leistungsniveau sicher stellen. Als Haupthindernisse für die Wirksamkeit sehen die Sozialdienste einerseits gesundheitliche Probleme/Suchtprobleme und mangelnde Ressourcen der Klient/innen und andererseits die wirtschaftliche Situation

und fehlende Angebote im Umfeld. Im Vergleich zum Reporting 2002 gab es bezüglich besonders brennender Themen eine Verschiebung vom Thema «Familien mit Kindern» (2002) hin zum Thema «Arbeit und Beschäftigung» und «Junge Erwachsene» (2003, auf Grund der wirtschaftlichen Lage und Jugendarbeitslosigkeit). Zurzeit sind die Mittel nicht vorhanden, um zusätzliche institutionelle Angebote zu finanzieren. Die Herausforderung besteht darin, die richtigen Priorisierungen vorzunehmen.

Für die Sozialbehörden braucht der Wechsel des Blickwinkels weg vom Individuum hin zur Gesamtschau über den Sozialbereich Zeit. Die neuen Aufgaben müssen für die einzelnen Behördenmitglieder konkretisiert werden. Es zeigt sich, dass Schulung sehr wichtig ist, die in den dezentralen Veranstaltungen wie auch durch die Fachhochschule angeboten wird.

### Änderung der Sozialhilfeverordnung

Eine Motion aus dem Grossen Rat forderte, beim Einstieg in die Sozialhilfe solle grundsätzlich kein Grundbedarf II ausgerichtet und der Grundbedarf I um mindestens 15 Prozent reduziert werden. Die Anpassung nach oben könne erfolgen, wenn die Klientin oder der Klient im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv an der Verbesserung der Situation mitarbeitet. Diese Motion wurde vom Grossen Rat angenommen und muss von der GEF innert 2 Jahren (d.h. bis Juni 2005) umgesetzt werden.

Die GEF hat inzwischen eine Revision der Sozialhilfeverordnung ausgearbeitet, mit welcher die Forderungen der Motion

umgesetzt werden. Wesentlich an der Umsetzung ist die Differenzierung. Bei gewissen Gruppen von Personen wird von den tieferen Ansätzen abgesehen, wenn aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse nicht verlangt werden kann, dass sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. sich um eine solche bemühen. Dies betrifft z.B. auf Personen zu, deren gesundheitliche Verfassung eine Erwerbstätigkeit nicht zulässt, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder die bereits einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

In der Vernehmlassung zur Verordnungsänderung wurden neben positiven Rückmeldungen auch kritische Stimmen geäussert. Unter anderem wurde auch dafür plädiert, zuerst die Revision der Skos-Richtlinien abzuwarten. Für die GEF sind die konkreten Vorschläge, mit denen die Skos den politischen Druck in einzelnen Kantonen auffangen will, ausserordentlich wichtig. Der Kanton Bern will sich daher dort so weit wie möglich für eine sinnvolle Lösung einsetzen.

### **Angemessene Massnahmen**

Das Controlling 2003 hat gezeigt, dass Beschäftigungsmassnahmen wichtige Angebote für die Reintegration von nicht mehr versicherten Erwerbslosen sind. 41% der Personen, die aus einem Beschäftigungsprogramm austraten, konnten entweder in eine Festanstellung oder eine befristete Anstellung vermittelt werden. Dies ist eine der wichtigen Erkenntnisse aus dem Controlling.

Es besteht noch eine bestimmte Schwerfälligkeit in der Steuerung dieses Bereichs. Mit dem Sozialhilfegesetz sind gute Grundlagen vorhanden, die in verschiedenster Hinsicht neue Möglichkei-

ten eröffnen. Es wurden bereits Vorschläge für eine Weiterentwicklung ausgearbeitet. Verschiedene Erfahrungen werden gesammelt und Schlussfolgerungen daraus gezogen.

Der Bedarf an familienergänzenden Betreuungsangeboten ist sehr gross und betrifft alle Angebote der Betreuungskette. Es gibt sehr viele Gesuche um Zulassung der Angebote zum kantonalen Lastenausgleich, teilweise aufgrund der Anstossfinanzierung des Bundes. Viele Gesuche erfüllen alle vom Kanton gestellten Bedingungen; es können nicht alle berücksichtigt werden. Deshalb müssen Priorisierungen vorgenommen werden.

Die wichtigsten Eckpfeiler für die Steuerung sind festgelegt. Die Angebote sollen möglichst bedarfsgerecht über den Kanton verteilt werden. Es wird eine sinnvolle Durchmischung der verschiedenen Gruppen von Leistungsempfangenden angestrebt, d.h. die Angebote sollen Unterstützung bieten im Sinne der Existenzsicherung, der Integration und der Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass mit der Unterstützung der familienergänzenden Betreuungsangebote auch ein Beitrag zur Stärkung der Berner Wirtschaft geleistet werden kann. Es ist vorgesehen, für die durch den Lastenausgleich finanzierten Angebote einen verbindlichen Sozialtarif vorzugeben.

Der Austausch mit Praktikerinnen und Praktikern ist ein sehr wichtiger Faktor für das Gelingen der Umsetzungsarbeiten zum Sozialhilfegesetz. In diesem Sinne ist die BKSV eine wertvolle Gesprächspartnerin für den Kanton und wird auch immer wieder für Stellungnahmen miteinbezogen.

*Rudolf Gerber, Generalsekretär der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern*